

# Arbeitssatzung

## SATZUNG

### der Stadt Reinbek über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern

in der gültigen Fassung ab dem 01.01.2002

---

Diese Fassung berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Reinbek über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern vom 17.12.1974,
2. die 1. Änderungssatzung vom 03.05.1976.
3. die EURO-Anpassungs-Satzung vom 26.04.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - in der Fassung vom 06. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), des § 126 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 1974, 01. April 1976 und 26. April 2001 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

(1)

Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Reinbek wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.

(2)

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namenschilder - entweder weiße Schrift auf dunklem Grund oder schwarze Schrift auf hellem Grund - gekennzeichnet. Die dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Straßen und Wege werden durch orangefarbene Schilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt Reinbek beschafft, angebracht und unterhalten.

(3)

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.

(4)

Schäden, die durch das Anbringen, Aufstellen oder Entfernen von Straßennamenschildern entstehen, hat die Stadt Reinbek auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Stadt Reinbek kann statt dessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

## § 2

### **Hausnummernschilder**

(1)

Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

(2)

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch die Stadt Reinbek zu unterrichten.

(3)

Die Hausnumerierung ist aus wetterbeständigem Material vorzunehmen. Die Kennzeichnung darf nicht veränderbar sein. Das Hausnummernschild hat sich stets in einem gut lesbaren Zustand zu befinden. Notfalls ist es durch ein neues Schild zu ersetzen. Der Grundstückseigentümer hat Sorge zu treffen, daß das Hausnummernschild sichtbar bleibt.

(4)

Das Hausnummernschild ist auf dem Grundstück anzubringen. Die Anbringung hat in der Regel an der nach der Straße stehenden Hausseite, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Grundstückseinfriedigung beim Grundstückszugang zu erfolgen. Eine Ausnahme von diesem Regelfall ist nur dann zulässig, wenn dadurch das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert wird. Die Anbringung der Schilder hat in einer Höhe von mindestens 1 m, höchstens 2,50 m, zu erfolgen. Bei Hinter-, Seiten- und Hofgebäuden sowie Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder gefordert werden.

(5)

Die Verpflichtung für das Anbringen der Hausnummernschilder entsteht bei schon zugeteilten Nummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Soweit eine Zuteilung der Nummern erst nach dem Inkrafttreten dieser Satzung geschieht, entsteht die Verpflichtung des Anbringens mit der Zuteilung der Nummer. Das Anbringen hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

## § 3

### **Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

**§ 4****Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

(1)

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 26,00 € festgesetzt werden (§ 203 LVwG).

(2)

Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Stadt Reinbek oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

**§ 5**

Diese Satzung in der Fassung vom 03.05.1976 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 03. Mai 1976

STADT REINBEK  
Der Magistrat

K o c k  
Bürgermeister